

GEFAHRGUT- UND ABFALLHINWEISE

Stand 1. Januar 2024

Mehr als ein Transport.

INHALT

GEFAHRGUTHINWEISE	4
GEFAHRGUTZUSCHLÄGE / ABFALLZUSCHLÄGE	4
VORANLIEFERUNG UND ABHOLUNG VON LADEEINHEITEN MIT GEFAHRGUT	4
GEBÜHREN FÜR VORANLIEFERUNG VON LADEEINHEITEN MIT GEFAHRGUT IN DUSS-TERMINALS UND IM MEGAHUB LEHRTE	4
VERZUGSPÖNALE FÜR DIE VERSPÄTETE ABHOLUNG VON LADEEINHEITEN MIT GEFAHRGUT IN DUSS-TERMINALS UND IM MEGAHUB LEHRTE	4
ÜBERSICHT DUSS-TERMINALS	5
ANSPRECHPARTNER	5
GEFAHRGUTHINWEISE – ERGÄNZUNGEN	6
NORDEUROPAVERKEHR & DT. OSTSEEHÄFEN	6
DURCHGEHENDE BUCHUNGEN FÜR VERBINDUNGEN, DIE NACH DEM IMDG CODE VERKEHREN	6
SONDERREGELUNG STENA LINE	6
GEFAHRGUTZUSCHLAG DÄNEMARK/VIA DÄNEMARK NACH NORWEGEN UND SCHWEDEN	8
GEFAHRGUTZUSCHLAG SCHWEDEN/NORWEGEN VIA FÄHRE	8
KLASSE 1 NACH DÄNEMARK UND VIA DÄNEMARK NACH NORWEGEN UND SCHWEDEN	8
OST- UND SÜDOSTEUROPAVERKEHR	9
GEFAHRGUT VON/NACH H-BUDAPEST BILK	9
SÜDEUROPAVERKEHR	10
GEFAHRGUT NACH ITALIEN	10
ZUSÄTZLICHE GEFAHRGUTVERBOTE	10

INHALT

WESTEUROPAVERKEHR	11
FRANKREICH UND SPANIEN	11
BENELUXVERKEHR	11
BELGIEN	11
NIEDERLANDE	11
ÜBERSICHT DER GEFAHRGUTVERBOTE IM ALPENQUERENDEN VERKEHR	12

GEFAHRGUTHINWEISE

GEFAHRGUTZUSCHLÄGE / ABFALLZUSCHLÄGE

Für Sendungen mit Gefahrgut (gemäß ADR, RID oder IMDG) wird im Netzwerk von Kombiverkehr ein pauschalierter Zuschlag erhoben.

Für Sendungen mit Abfall wird im Netzwerk von Kombiverkehr ein pauschalierter Zuschlag erhoben.

Diese Zuschläge sind in den Preislisten und in der Übersicht Zusatzleistungen und Nebengebühren ausgewiesen.

Bei Angeboten von Partnergesellschaften können abweichende Zuschläge anfallen. Sollten weitere Zuschläge notwendig werden, informieren wir Sie umgehend. Die Zuschläge werden in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

VORANLIEFERUNG UND ABHOLUNG VON LADEEINHEITEN MIT GEFAHRGUT

Der Kunde ist verpflichtet, Ladeeinheiten mit Gefahrgut erst am Tag des Versands aufzuliefern und nach Ankunft unverzüglich abzuholen. Eventuelle Ausnahmen müssen mit dem jeweiligen Terminalbetreiber direkt abgesprochen werden. Eine verspätete Abholung kann zur Berechnung von Verzugsponalen führen. Die Kontaktdaten der Terminals sowie die entsprechenden Abstellregeln finden Sie im Internet auf unserer Webseite.

GEBÜHREN FÜR VORANLIEFERUNG VON LADEEINHEITEN MIT GEFAHRGUT IN DUSS-TERMINALS UND IM MEGAHUB LEHRTE

Voranlieferungen von Ladeeinheiten mit Gefahrgut vor dem eigentlichen Versandtag können an allen DUSS-Standorten generell nur nach vorheriger Absprache mit der jeweils zuständigen Kombiverkehr-Agentur erfolgen. Eine Anlieferung von Gefahrguteinheiten ist dabei maximal 24 Stunden vor dem für den Versandtag festgelegten Annahmeschluss möglich, vorbehaltlich freier Abstellkapazitäten. Bitte beachten Sie, dass Voranlieferungen von Gefahrguteinheiten für den Schienenausgang nur direkt am Versandtag abstellentgeltfrei sind. Bei einer Anlieferung vor dem Versandtag werden Abstellentgelte und Handlingkosten gemäß der veröffentlichten Preisliste für Abstellleistungen erhoben.

VERZUGSPÖNALE FÜR DIE VERSPÄTETE ABHOLUNG VON LADEEINHEITEN MIT GEFAHRGUT IN DUSS-TERMINALS UND IM MEGAHUB LEHRTE

Gefahrguteinheiten sind in den DUSS-Terminals und im MegaHub Lehrte am Eingangstag, spätestens jedoch innerhalb der Öffnungszeiten des folgenden Werktages abzuholen. Werden Ladeeinheiten innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, wird eine Verzugsponale berechnet. Hierbei gilt folgende Preisstaffelung (je Ladeeinheit und Kalendertag):

	DUSS Terminals	MegaHub Lehrte
am 1. entgeltpflichtigen Tag	22 Euro	20 Euro
am 2. entgeltpflichtigen Tag	70 Euro	60 Euro
ab dem 3. entgeltpflichtigen Tag	130 Euro	110 Euro

Bei Gatewayverkehren ist lediglich das Endterminal betroffen, bei Weiterleitungen (gebrochene Verkehre) betrifft es auch die Weiterleitungsterminals.

Nach dem ersten entgeltpflichtigen Tag erfolgt die Berechnung für jeden weiteren Kalendertag (inklusive Tag der Abholung).

Zusätzlich findet eine Unterscheidung zwischen der Bereitstellung einer Ladeeinheit vor und nach 18 Uhr statt. Genaue Informationen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Fahrplanmäßige Bereitstellung vor 18 Uhr

Eingang Schiene	Verzugspönale wird erstmals fällig am: (im weiteren jeder Kalendertag)
Montag	Mittwoch
Dienstag	Donnerstag
Mittwoch	Freitag
Donnerstag	Samstag
Freitag	Dienstag
Samstag	Mittwoch
Sonntag	Mittwoch

Fahrplanmäßige Bereitstellung nach 18 Uhr

Eingang Schiene	Wird behandelt wie Eingang am	Verzugspönale wird erstmals fällig am: (im weiteren jeder Kalendertag)
Montag	Dienstag	Donnerstag
Dienstag	Mittwoch	Freitag
Mittwoch	Donnerstag	Samstag
Donnerstag	Freitag	Dienstag
Freitag	Montag	Mittwoch
Samstag	Montag	Mittwoch
Sonntag	Montag	Mittwoch

ÜBERSICHT DUSS-TERMINALS

Hier finden Sie eine Übersicht zu allen DUSS-Terminals die an das Netzwerk von Kombiverkehr eingebunden sind:

- Basel-Weil am Rhein Ubf
- Duisburg-Ruhrort Hafen Ubf DUSS
- Großbeeren Ubf
- Hamburg-Billwerder Ubf
- Köln-Eifeltor Ubf
- Kornwestheim Ubf
- Leipzig-Wahren Ubf
- Mannheim Hgbf Ubf
- München-Riem Ubf
- Ulm Ubf
- Wuppertal-Langerfeld Ubf

ANSPRECHPARTNER

Für weitergehende Informationen zu Gefahrgut- und Abfalltransporten wenden Sie sich bitte an:

Kombiverkehr, Leiter Gefahrgut & Abfalltransporte,
Ullrich Lück
Telefon +49 40 / 74 05 19 60
E-Mail ulueck@kombiverkehr-gefahr-gut.de

GEFAHRGUTHINWEISE – ERGÄNZUNGEN

NORDEUROPAVERKEHR & DT. OSTSEEHÄFEN

Im Verkehr von und nach Nordeuropa können in Abhängigkeit vom Leitungsweg und /oder Reederei Gefahrgüter zum Teil nur eingeschränkt befördert werden. Diese Transporte bedürfen im Einzelfall der vorherigen Bestätigung.

Aufgrund der aktuellen Bestimmungen müssen Ladeeinheiten mit Gefahrgut für den Schiffsversand so im Abgangsterminal versendet werden, dass diese maximal 24 Stunden vor der geplanten Schiffsverladung in den jeweiligen Häfen eintreffen. Sollten aufgrund der Nichtbeachtung dieser Bestimmung Aufwände entstehen, werden Unterwegskosten gemäß unseren Preisregeln weiterbelastet.

DURCHGEHENDE BUCHUNGEN FÜR VERBINDUNGEN, DIE NACH DEM IMDG CODE VERKEHREN

Bei der durchgehenden Buchung von Ladeeinheiten mit Gefahrgut auf Schiffen von und nach Nordeuropa via den deutschen Ostseehäfen, die nach dem IMDG-Code verkehren, muss spätestens bei der Anlieferung der Ladeeinheit am Abgangsterminal die „Dangerous Goods Declaration“ (DGD) oder das „Multimodale Beförderungspapier / Multimodal Dangerous Goods Form“ an die Agentur vor Ort übergeben werden.

Ladeeinheiten, die via Kiel und Lübeck mit Fährverbindungen weiterlaufen, die nach dem IMDG-Code verkehren, müssen bereits am Versandterminal nach dem IMDG-Code gekennzeichnet sein. Das gilt auch für Ladeeinheiten, für die Sie den Schiffstransport selbst buchen.

SONDERREGELUNG STENA LINE

Bitte beachten Sie, dass Stena Line auf der Verbindung Kiel – Göteborg v.v. Gefahrgüter sowohl nach dem IMDG-Code als auch nach dem Ostseememorandum (MoU) befördert.

Ladeeinheiten nach dem IMDG mit folgenden Gefahrgutklassen und Staukategorien können nicht befördert werden:

- Alle Gefahrgüter der Staukategorie D & E
- Gefahrgüter der Klassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 (außer 1.4S), 1.5 und 5.2
- Flüssigkeiten der Klassen 6.1 und 8 mit einer Sekundärgefahr der Klasse 3 und einem Flammpunkt unter +23°C

Ostseememorandum: da es sich bei den Fahren auf dieser Relation um Passagierschiffe handelt, ist die Mitnahme von Ladeeinheiten mit Gefahrgütern eingeschränkt. Die im Ostseememorandum möglichen Unterschiede der Gefahrgutmitnahme, abhängig von der Passagieranzahl, sind auf der Route Kiel – Göteborg v.v. nicht durchführbar. Aus diesem Grund enthält die MoU-Tabelle von Stena Line ausschließlich die Regelungen für Passagierschiffe.

Beschreibung und Klasse gemäß IMDG-Code/RID/ADR

Sonstige Fahrgastschiffe

Beschreibung	Klasse	An Deck	Unter Deck
Gase	2		
entzündbare Gase	2.1	verboten	verboten
nicht entzündbare, nicht giftige Gase	2.2	Erlaubt	Erlaubt
		Kühlgase des ADR oder der Staukategorie „D“ des IMDG-Codes sind verboten	Kühlgase des ADR oder der Staukategorie „D“ des IMDG-Codes sind verboten
giftige Gase	2.3	verboten	verboten
Entzündbare flüssige Stoffe	3		
Verpackungsgruppe I oder II		erlaubt	verboten
Verpackungsgruppe III		erlaubt	erlaubt
Entzündbare feste Stoffe	4.1		
UN 1944, 1945, 2254, 2623		erlaubt	erlaubt
sonstige UN-Nummern		erlaubt	verboten
Selbstentzündliche Stoffe	4.2	erlaubt	verboten
Stoffe, die in Berührung mit Wasser brennbare Gase entwickeln	4.3	erlaubt	verboten
Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	5.1	erlaubt	verboten

Beschreibung und Klasse gemäß IMDG-Code/RID/ADR

Sonstige Fahrgastschiffe

Beschreibung	Klasse	An Deck	Unter Deck
Organische Peroxide	5.2	verboten	verboten
Giftige Stoffe	6.1		
Verpackungsgruppe I oder II		erlaubt	verboten
Verpackungsgruppe III		erlaubt	erlaubt
Ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2	verboten	verboten
Radioaktive Stoffe	7	erlaubt	erlaubt
Ätzende Stoffe	8		
Verpackungsgruppe I oder II		verboten	verboten
Verpackungsgruppe III		erlaubt	verboten
Feste Stoffe der Verpackungsgruppe III		erlaubt	erlaubt
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	9	erlaubt	erlaubt

Im Verbotsfall nach MoU kann eine Prüfung des IMDG-Codes und der UN-Nummer durchgeführt werden, um herauszufinden, ob ein Ladeeinheitentransport doch möglich ist. Der Transport kann zusätzlich von dem begrenzten Platz bei einer eventuell nur zugelassenen ‚An-Deck-Stauung‘ abhängen. Die Entscheidungshoheit über eine Mitnahme liegt jedoch beim zuständigen Offizier an Bord.

Das beigefügte Dokument ist richtungsweisend; letztlich entscheidend sind das Zusammenladen und die Trennung an Bord. Für bestimmte Zusammenladungen führt Stena Line momentan Risikobewertungen („risk assessments“) durch. Güter, die dieser Bewertung nicht standhalten, werden gegebenenfalls nicht befördert.

Infolgedessen ist es wichtig, dass durchgehende Buchungen in Kopie parallel auch an die Frachtabteilung von Stena Line gesendet werden, um dort geprüft zu werden: freightbooking.de@stenaline.com

GEFAHRGUTZUSCHLAG DÄNEMARK/ VIA DÄNEMARK NACH NORWEGEN UND SCHWEDEN

Bei Gefahrgutsendungen der Klassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 7 wird ein Zuschlag erhoben. Den relationsabhängigen Zuschlag entnehmen Sie bitte der Preisliste.

GEFAHRGUTZUSCHLAG SCHWEDEN/NORWEGEN VIA FÄHRE

Bei Gefahrgutsendungen gemäß ADR/RID/IMDG wird pro Ladeeinheit ein Zuschlag erhoben. Den relationsabhängigen Zuschlag entnehmen Sie bitte der Preisliste.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Länderspezifische Informationen“. Dieses finden Sie im Internet auf unserer Webseite

KLASSE 1 NACH DÄNEMARK UND VIA DÄNEMARK NACH NORWEGEN UND SCHWEDEN

Bei Sendungen durch den Großen-Belt-Tunnel nach Høje Taastrup dürfen bei Gütern der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände) je Ladeeinheit maximal 5.000 kg Nettoexplosivstoffmasse enthalten sein

Bei Sendungen durch den Großen-Belt und Øresund-Tunnel via Dänemark nach Schweden und Norwegen dürfen bei Gütern der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände) je Ladeeinheit maximal 5.000 kg Nettoexplosivstoffmasse enthalten sein, bei den Unterklassen 1.1 und 1.5 jedoch nur maximal 1.000 kg

OST- UND SÜDOSTEUROPAVERKEHR

Im Verkehr von und nach Ost- und Südosteuropa können in Abhängigkeit der Reederei Gefahrgüter zum Teil nur eingeschränkt befördert werden. Diese Transporte bedürfen im Einzelfall der vorherigen Bestätigung.

Bei der durchgehenden Buchung von Ladeeinheiten mit Gefahrgut auf Schiffen von und nach der Türkei und Griechenland via Triest, die nach dem IMDG-Code verkehren, muss spätestens bei der Anlieferung der Ladeeinheit am Abgangsterminal die ‚Dangerous Goods Declaration‘ (DGD) bzw. das ‚Multimodale Beförderungspapier / Multimodal Dangerous Goods Form‘ an die Agentur vor Ort übergeben werden. Außerdem wird bei Versendungen via Triest das MSDS (Material Safety Data Sheet) benötigt.

Bei einigen Klassen bestehen teilweise Einschränkungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern. So dürfen z.B. von und nach dem Terminal Surcin Beograd (Serbien) keine Gefahrgüter versendet werden. Von und nach den Häfen in der Türkei, Griechenland und dem Hafen Trieste dürfen keine Stoffe der Klasse 1 (explosive Stoffe) und Klasse 7 (radioaktive Stoffe) abgefertigt werden. Auf den Verbindungen nach Rumänien bedarf es generell einer Prüfung, ob das jeweilige Gefahrgut zugelassen ist. Die Klassen 1 (explosive Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe) sind generell ausgeschlossen. Auf den Verbindungen nach Griechenland via A-Wels, Österreich, Serbien, Slowenien, Slowakei, Tschechien, TR-Halkali/Tekirdag und Ungarn dürfen keine Stoffe der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) abgefertigt werden. Stoffe der Klasse 1

dürfen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Bestätigung. Dabei können zusätzliche Kosten und Formalitäten entstehen. Auf der Verbindung nach H-Budapest BILK und über dieses Terminal zu Gatewayterminals dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe nicht befördert werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Länderspezifische Informationen“. Dieses finden Sie im Internet auf unserer Webseite

GEFAHRGUT VON / NACH H-BUDAPEST BILK

Im Verkehr von, nach und via Budapest BILK sind die nachfolgend aufgeführten Gefahrgüter nicht zugelassen.

Diese Liste hat den Stand 23.04.2021. Bitte beachten Sie eventuelle Änderungen, diese finden Sie im Internet auf unserer Webseite

UN Nummer	Name
0222	AMMONIUMNITRAT
1001	ACETYLEN, GELÖST
1005	AMMONIAK, WASSERFREI
1008	BORTRIFLUORID
1010	BUTADIENE, STABILISIERT ODER BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT,
1017	CHLOR
1030	1,1-DIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 152A)
1040	ETHYLENOXID

UN Nummer	Name
1045	FLUOR
1052	FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI
1053	SCHWEFELWASSERSTOFF
1073	SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
1076	PHOSGEN
1185	ETHYLENIMIN, STABILISIERT
1239	METHYLCHLORMETHYLETHER
1280	PROPYLENOXID
1553	ARSENSÄURE, FLÜSSIG
1554	ARSENSÄURE, FEST
1559	ARSEN PENTOXID
1561	ARSENTRIOXID
1594	DIETHYLSULFAT
1595	DIMETHYLSULFAT
1605	ETHYLENDIBROMID
1649	ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF
1650	BETA-NAPHTHYLAMIN, FEST
1744	BROM
1790	FLUORWASSERSTOFFSÄURE
1885	BENZIDIN
1942	AMMONIUMNITRAT
1959	1,1-DIFLUORETHYLEN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 1132A)
2029	HYDRAZIN, WASSERFREI
2030	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG
2035	1,1,1-TRIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 143A)

UN Nummer	Name
2044	2,2-DIMETHYLPROPAN
2186	CHLORWASSERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
2188	ARSENWASSERSTOFF (ARSIN)
2199	PHOSPHORWASSERSTOFF (PHOSPHIN)
2226	BENZOTRICHLORID
2249	DICHLORDIMETHYLETHER, SYMMETRISCH
2262	N,N-DIMETHYLCARBAMOYLCHLORID
2262	DIMETIL-NITROZAMIN
2363	ETHYLMERCAPTAN
2382	DIMETHYLHYDRAZIN, SYMMETRISCH
2419	BROMTRIFLUORETHYLEN
2517	1-CHLOR-1,1-DIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 142B)
2872	DIBROMCHLORPROPANE
3077	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (NIKKEL-SZULFID)
3077	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (TRINIKKEL DISZULFID)
3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION ODER AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION ODER AMMONIUMNITRAT-GEL,
3382	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (HEXAMETILFOSZFOR-TRIAMID)
3411	BETA-NAPHTHYLAMIN, LÖSUNG
3411	1,3- PROPÁNSZULTON
3484	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG, ENTZÜNDBAR

SÜDEUROPAVERKEHR

GEFAHRGUT NACH ITALIEN

Im Verkehr von und nach Italien können Gefahrgüter der Klasse 1 (explosive Stoffe) nur sehr eingeschränkt befördert werden. Diese Transporte bedürfen im Einzelfall der vorherigen Bestätigung. Dabei können zusätzliche Kosten und Formalitäten entstehen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Länderspezifische Informationen“. Dieses finden Sie im Internet auf unserer Webseite.

ZUSÄTZLICHE GEFAHRGUTVERBOTE

Auf bestimmten Relationen ist zusätzlich zu den gefahrgutrechtlichen Vorschriften der Transport bestimmter Gefahrgüter nicht möglich. Eine Übersicht hierzu finden Sie in der „Übersicht der Gefahrgutverbote im alpenquerenden Verkehr“.

Informationen zu den Verkehren von und nach Triest finden Sie im Abschnitt Ost- und Südosteuropaverkehr.

WESTEUROPAVERKEHR

FRANKREICH UND SPANIEN:

Im Verkehr von und nach Frankreich und Spanien können Gefahrgüter der Klasse 1 (explosive Stoffe), Klasse 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) und Klasse 7 (radioaktive Stoffe) nicht abgefertigt werden.

Von und nach dem Terminal Silla/Valencia in Spanien dürfen keine Gefahrgutsendungen abgefertigt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Länderspezifische Informationen“. Dieses finden Sie im Internet auf unserer Webseite.

BENELUXVERKEHR

BELGIEN:

Von und nach Antwerpen-Combinant dürfen keine Gefahrgüter der Klassen 1 (explosive Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe) abgefertigt werden.

Auf der Relation Gent – Mortara v.v. ist zusätzlich zu den gefahrgutrechtlichen Vorschriften der Transport bestimmter Gefahrgüter nicht möglich. Eine Übersicht hierzu finden Sie in der „Übersicht der Gefahrgutverbote im alpenquerenden Verkehr“.

NIEDERLANDE:

Von und nach den Niederlanden dürfen keine Gefahrgüter der UN-Nummer 1017 Chlor abgefertigt werden.

Von und nach Moerdijk CCT dürfen keine Gefahrgüter der Klassen 1 (explosive Stoffe), 2.3 (giftige Gase), 5.2 (organische Peroxide) und 7 (radioaktive Stoffe) sowie die UN-Nummern: 1032, 1037, 1040, 1041, 1061, 2073 abgefertigt werden.

Von und nach Rotterdam (alle Terminals) können Gefahrgüter der Klasse 1 (explosive Stoffe) nur eingeschränkt befördert werden. Diese Transporte bedürfen im Einzelfall der vorherigen Bestätigung. Dabei können zusätzliche Kosten und Formalitäten entstehen.

Von und nach Rotterdam RSC sind zudem nachfolgende UN-Nummern nicht mehr zugelassen: UN 1005, 1026, 1048, 1050, 1051, 1053, 1067, 1069, 1076, 1082, 1259, 1614, 2480, 2188, 2192, 2199, 2202, 2204, 2418, 2481 und 2676.

Von und nach Terminal Rotterdam Europoort dürfen die nachfolgenden Gefahrgüter nicht abgefertigt werden: Klassen 1 (Ausnahme für 1.4S), 2.1 (UN 1972, LNG), 2.3 (giftige Gase), 5.2. (organische Peroxide) Ausnahme für begrenzte Menge, 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe).

Auf der Relation von Rotterdam RSC nach Mortara v.v. ist zusätzlich zu den gefahrgutrechtlichen Vorschriften der Transport bestimmter Gefahrgüter nicht möglich. Eine Übersicht hierzu finden Sie in der „Übersicht der Gefahrgutverbote im alpenquerenden Verkehr“.

ÜBERSICHT DER GEFAHRGUTVERBOTE IM ALPENQUERENDEN VERKEHR

Zusätzlich zu den gefahrgutrechtlichen Vorschriften ist auf einzelnen Relationen die Beförderung der nachfolgenden Gefahrgüter nicht möglich.

(X = VERBOTEN)

Bitte beachten Sie eventuelle Änderungen, diese finden Sie im Internet auf unserer Webseite.

UN. Nr.	Klasse	Klassif. Code	Verpackungsgruppe	Technische Beschreibung	Busto	Novara	Nürnberg – Verona Q.E., Ludwigshafen – Verona Q.E., Köln – Verona Q.E. (Züge 50186, 50187, 50188)	Gent – Mortara	Rotterdam RSC – Mortara	Duisburg DUSS – Mortara	Köln – Melzo
& Gateways via Busto, Novara & Verona											
ALLE	1	1.1	---	---	X	X	X	X	nur nach Rücksprache	X	nur nach Rücksprache
ALLE	1	1.2	---	---	X	X	X	X	nur nach Rücksprache	X	nur nach Rücksprache
0333 - 0337	1		---	FEUERWERKSKÖRPER	X	nur nach Rücksprache	nur nach Rücksprache	nur nach Rücksprache	nur nach Rücksprache	X	nur nach Rücksprache
ALLE	1	alle anderen	---	EXPLOSIVE STOFFE UND GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF	X	nur nach Rücksprache	nur nach Rücksprache	nur nach Rücksprache	nur nach Rücksprache	X	nur nach Rücksprache
ALLE	2.1			ENTZÜNDBARE GASE							X
ALLE	2.3			GIFTIGE GASE							X
ALLE	4.2			SELBSTENTZÜNDLICHE STOFFE							
ALLE	4.3			STOFFE, DIE IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE ENTWICKELN							
ALLE	5.2			ORGANISCHE PEROXIDE						X	X
ALLE	6.2			ANSTECKUNGSGEFÄHRliche STOFFE					X	X	X
ALLE	7	---	---	RADIOAKTIVE STOFFE	X	X	X	X	X	X	X
1005	2	268	---	AMMONIAK, WASSERFREI			X	X	X		
1008	2	268	---	BORTRIFLUORID			X	X			
1016	2	263	---	KOHLENMONOXID, VERDICHET			X	X			
1017	2	265	---	CHLOR	X	X	X	X	X	X	
1023	2	263	---	STADTGAS, VERDICHET			X	X			

UN. Nr.	Klasse	Klassif. Code	Verpackungsgruppe	Technische Beschreibung	Busto	Novara	Nürnberg – Verona Q.E., Ludwigshafen – Verona Q.E., Köln – Verona Q.E. (Züge 50186, 50187, 50188)	Gent – Mortara	Rotterdam RSC – Mortara	Duisburg DUSS – Mortara	Köln – Melzo
& Gateways via Busto, Novara & Verona											
1026	2	263	---	DICYAN			X	X			
1040	2	263	---	ETHYLENOXID	X	X	X	X			X
1048	2	268	---	BROMWASSERSTOFF, WASSERFREI			X	X			
1050	2	268	---	CHLORWASSERSTOFF, WASSERFREI			X	X			
1052	8	886	I	FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI			X	X			
1053	2	263	---	SCHWEFELWASSERSTOFF			X	X			
1061	2	23	---	METHYLAMIN, WASSERFREI				X			
1062	2	26	---	METHYLBROMID			X	X			
1064	2	263	---	METHYLMERCAPTAN			X	X			
1067	2	265	---	DISTICKSTOFFTETROXID (STICKSTOFFDIOXID)			X	X			
1071	2	263	---	ÖLGAS, VERDICHET			X	X			
1076	2	268	---	PHOSGEN			X	X			
1079	2	268	---	SCHWEFELDIOXID			X	X			
1082	2	263	---	CHLORTRIFLUORETHYLEN, STABILISIERT (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 1113)			X	X			
1093	3	336	I	ACRYLNITRIL STABILISIERT			X	X			
1099	3	336	I	ALLYLBROMID			X	X			
1100	3	336	I	ALLYLCHLORID			X	X			
1131	3	336	I	KOHLENSTOFFDISULFID			X	X			
1183	4.3	X338	I	ETHYLDICHLORSILAN			X	X			
1194	3	336	I	ETHYLNITRIT, LÖSUNG			X	X			
1242	4.3	X338	I	METHYLDICHLORSILAN			X	X			
1250	3	X338	II	METHYLTRICHLORSILAN			X	X			

UN. Nr.	Klasse	Klassif. Code	Verpackungsgruppe	Technische Beschreibung	Busto	Novara	Nürnberg – Verona Q.E., Ludwigshafen – Verona Q.E., Köln – Verona Q.E. (Züge 50186, 50187, 50188)	Gent – Mortara	Rotterdam RSC – Mortara	Duisburg DUSS – Mortara	Köln – Melzo
& Gateways via Busto, Novara & Verona											
1295	4.3	X338	I	TRICHLORSILAN			X	X			
1581	2	26	---	CHLORPIKRIN UND METHYLBROMID, GEMISCH			X	X			
1582	2	26	---	CHLORPIKRIN UND METHYLCHLORID, GEMISCH			X	X			
1595	6.1	668	I	DIMETHYLSULFAT			X	X			
1612	2	26	---	HEXAETHYLTETRAPHOSPHAT UND VERDICHTETES GAS, GEMISCH			X	X			
1689	6.1	66	I	NATRIUMCYANID, FEST			X	X			
1741	2	268	---	BORTRICHLORID				X			
1745	5.1	568	I	BROMPENTAFLUORID			X	X			
1746	5.1	568	I	BROMTRIFLUORID			X	X			
1749	2	265	---	CHLORTRIFLUORID			X	X			
1790	8	886	I	FLUORWASSERSTOFFSÄURE			X	X			
1831	8	X886	I	SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND			X	X			
1838	6.1	X668	I	TITANTETRACHLORID			X	X			
1859	2	268	---	SILICIUMTETRAFLUORID			X	X			
1921	3	336	I	PROPYLENIMIN, STABILISIERT			X	X			
1953	2	263	---	VERDICHTETES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.			X	X			
1955	2	26	---	VERDICHTETES GAS, GIFTIG, N.A.G.			X	X			
1967	2	26	---	INSEKTENBEKÄMPFUNGSMITTEL, GASFÖRMIG, GIFTIG, N.A.G.			X	X			
1986	3	336	I	ALKOHOLE, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.			X	X			

UN. Nr.	Klasse	Klassif. Code	Verpackungsgruppe	Technische Beschreibung	Busto	Novara	Nürnberg – Verona Q.E., Ludwigshafen – Verona Q.E., Köln – Verona Q.E. (Züge 50186, 50187, 50188)	Gent – Mortara	Rotterdam RSC – Mortara	Duisburg DUSS – Mortara	Köln – Melzo
& Gateways via Busto, Novara & Verona											
1988	3	336	I	ALDEHYDE, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.			X	X			
1991	3	336	I	CHLOROPREN, STABILISIERT			X	X			
1992	3	336	I	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.			X	X			
2073	2	20	---	AMMONIAKLÖSUNG			X	X			
2188	2	263	---	ARSENWASSERSTOFF (ARSIN)				X			
2189	2	263	---	DICHLORSILAN			X	X			
2191	2	26	---	SULFURYLFLUORID			X	X			
2196	2	268	---	WOLFRAMHEXAFLUORID				X			
2197	2	268	---	IODWASSERSTOFF, WASSERFREI			X	X			
2204	2	263	---	CARBONYLSULFID			X	X			
2336	3	336	I	ALLYLFORMIAT	X	X	X	X			
2378	3	336	II	2-DIMETHYLAMINOACETONITRIL	X	X					
2417	2	268	---	CARBONYLFLUORID			X	X			
2420	2	268	---	HEXAFLUORACETON			X	X			
2438	6.1	663	I	TRIMETHYLACETYLCHLORID			X	X			
2495	5.1	568	I	IODPENTAFLUORID			X	X			
2758	3	336	I	CARBAMAT-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
2760	3	336	I	ARSENHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
2762	3	336	I	ORGANOCHLOR-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
2764	3	336	I	TRIAZIN-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			

UN. Nr.	Klasse	Klassif. Code	Verpackungsgruppe	Technische Beschreibung	Busto	Novara	Nürnberg – Verona Q.E., Ludwigshafen – Verona Q.E., Köln – Verona Q.E. (Züge 50186, 50187, 50188)	Gent – Mortara	Rotterdam RSC – Mortara	Duisburg DUSS – Mortara	Köln – Melzo
& Gateways via Busto, Novara & Verona											
2772	3	336	I	THIOCARBAMAT-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
2776	3	336	I	KUPFERHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
2778	3	336	I	QUECKSILBERHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
2780	3	336	I	SUBSTITUIERTES NITROPHENOL-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
2782	3	336	I	BIPYRIDILIUM-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
2784	3	336	I	ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
2787	3	336	I	ORGANOZINN-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
2879	8	X886	I	SELENOXYCHLORID			X	X			
2901	2	265	---	BROMCHLORID			X	X			
2983	3	336	I	ETHYLENOXID UND PROPYLENOXID, MISCHUNG			X	X			
2988	4.3	X338	I	CHLORSILANE, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.			X	X			
3021	3	336	I	PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.			X	X			
3024	3	336	I	CUMARIN-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
3057	2	268	---	TRIFLUORACETYLCHLORID			X	X			
3083	2	265	---	PERCHLORYLFLUORID			X	X			

UN. Nr.	Klasse	Klassif. Code	Verpackungsgruppe	Technische Beschreibung	Busto	Novara	Nürnberg – Verona Q.E., Ludwigshafen – Verona Q.E., Köln – Verona Q.E. (Züge 50186, 50187, 50188)	Gent – Mortara	Rotterdam RSC – Mortara	Duisburg DUSS – Mortara	Köln – Melzo
& Gateways via Busto, Novara & Verona											
3109	5.2	539	---	ORGANISCHES PEROXID TYP F, FLÜSSIG			X	X			
3110	5.2	539	---	ORGANISCHES PEROXID TYP F, FEST			X	X			
3160	2	263	---	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.			X	X			
3162	2	26	---	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, N.A.G.			X	X			
3246	6.1	668	I	METHANSULFONYLCHLORID			X	X			
3273	3	336	I	NITRILE, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.			X	X			
3300	2	263	---	ETHYLENOXID UND KOHLENDIOXID, GEMISCH			X	X			
3303	2	265	---	VERDICHTETES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, N.A.G.			X	X			
3304	2	268	---	VERDICHTETES GAS, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.			X	X			
3305	2	263	---	VERDICHTETES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.			X	X			
3306	2	265	---	VERDICHTETES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, ÄTZEND, N.A.G.			X	X			
3307	2	265	---	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, N.A.G.			X	X			
3308	2	268	---	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.			X	X			
3309	2	263	---	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.			X	X			
3310	2	265	---	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, ÄTZEND, N.A.G.			X	X			
3318	2	268	---	AMMONIAKLÖSUNG			X	X			

UN. Nr.	Klasse	Klassif. Code	Verpackungsgruppe	Technische Beschreibung	Busto	Novara	Nürnberg – Verona Q.E., Ludwigshafen – Verona Q.E., Köln – Verona Q.E. (Züge 50186, 50187, 50188)	Gent – Mortara	Rotterdam RSC – Mortara	Duisburg DUS – Mortara	Köln – Melzo
& Gateways via Busto, Novara & Verona											
3346	3	336	I	PHENOXYESSIGSÄUREDERIVAT-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
3350	3	336	I	PYRETHROID-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			
3355	2	263	---	INSEKTENBEKÄMPFUNGSMITTEL, GASFÖRMIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.			X	X			
3382	6.1	66	I	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.			X	X			
3384	6.1	663	I	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.			X	X			
3394	4.2	X333	I	PYROPHORER METALLORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND			X	X			
3494	3	336	I	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG			X	X			



Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für
kombinierten Güterverkehr mbH & Co. KG
Zum Laurenburger Hof 76
60594 Frankfurt am Main
Telefon +49 69/7 95 05-0
info@kombiverkehr.de
www.kombiverkehr.de
Portal mein.kombiverkehr.de

Für Druckfehler in den Gefahrguthinweisen
wird keine Gewähr übernommen.



Besuchen Sie auch unseren Blog
www.Einfach-Intermodal.de

Mehr als ein Transport.